

Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311)

Landkreis Sigmaringen

Änderung des Planes nach § 41 FlurbG Nr. 1

GENEHMIGUNG

vom 10. März 2017 zur einfachen **Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

Für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes ist eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich geworden.

Die Änderung betrifft folgende Maßnahmen:

- Weg 280: der geplante Kiesweg wird am östlichen Ende um 50 m, auf einem vorhandenen Schotterweg, verlängert. Beim Bau wurde festgestellt, dass der vorhandene Weg den Anforderungen nicht entspricht. Die geplanten 50 m schließen an einen vorhandenem Asphaltweg 276 an. Um eine durchgängige Fahrt zu ermöglichen ist ein anpassen des Ausbaustandards erforderlich.
- Weg 276: Der vorhandene Weg wird auf eine Länge von 550 m total saniert. D.h. der alte Asphaltbelag und der Unterbau werden entfernt. Ein neuer Unterbau und eine neue Tragdeckschicht werden hergestellt.
- Maßnahme 404: Im Gewinn Wasserfall muss ein Feldkreuz versetzt werden da sonst der Einmündungsbereich der Wege 268/270/274 nicht sinnvoll gebaut werden kann.
- Maßnahme 687: Im Gewinn Steinung ist im Zusammenhang mit der Herstellung des Bauwerkes 10 eine Nassstelle aufgetreten. Die wird nun im Auftrag des Unternehmensträgers auf dessen Kosten beseitigt. Durch die 300m lange Rohrleitung wird das Wasser in das Leitungssystem der Umgehungsstraße eingeleitet.
- Maßnahme 701: Im Block wird die Bewirtschaftungsrichtung aufgrund von Starkregenereignissen um 90° gedreht und damit auch der geplante Buntbrachestreifen (MNN 701).

Die Gesamtkonzeption des Planes wird hierdurch nicht verändert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, die Artenschutzkonfliktanalyse sowie die Natura 2000 – Prognose lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.

Die Änderung ist in der „ergänzten Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte“ (Änderungskarte 1) vom 28.03.2017 in rot dargestellt und ändert den am 19.10.2015 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG. Die Änderung wird mit dem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben (FIP Teil 7).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und soweit erforderlich die betroffenen Träger öffentlicher Belange, betroffene Rechtsinhaber und anerkannte Naturschutzvereine haben der Änderung zugestimmt.

Die Änderung wird hiermit nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 FlurbG genehmigt.

Ravensburg, 03.04.2017

Obermeier

DS